

SV Unadingen e.V.

Vereinslokal: Clubhaus Lindenstraße

79843 Unadingen

Telefon: 07707/443

79843 Löffingen

Unadingen, 02.03.2015

Sportverein Unadingen e.V. Satzung (Fassung vom 02.03.2015)

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der am 14.09.1949 in Unadingen gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Unadingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz in Freiburg, dessen verschiedene Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Unadingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Pflege des Laienschauspiels und die Veranstaltung von Theatervorführungen.

§ 2

Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Zweck der Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des SV Unadingen e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löffingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Unadingen zu verwenden hat.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1.) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 1.2.) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - 1.3.) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - 1.4.) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften nach dem § 21 BGB an.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliedsversammlung fest. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
6. Personen, die sich um die Sache des Sports oder für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
7. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

8. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Dieser ist nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung hat spätestens drei Wochen Schriftlich vorher zu erfolgen.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstandes sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

5. Ein Mitglied des Vorstands oder ein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt, und der Vorstand nicht widerspricht. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
8. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der drei Vorsitzenden.
10. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt
11. Eine außerordentliche Versammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 DER VORSTAND

1. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.

Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem o.g. Vorstandsteam, dem Schriftführer, dem Kassierer dem Jugendleiter sowie den Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,-€ sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet und Sponsorenverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainer/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die einen Dienst oder Werksleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Bewilligung der Ausgaben
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
 - d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

4. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet nach Absprache mit den übrigen Vorsitzenden die Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes sowie die Versammlungen der Mitglieder. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Die drei Vorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Ausschüssen und den Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

5. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung eines der drei Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

6. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbericht ergeben.

§ 10 PAUSCHALE VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschläge) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§11

Jugendversammlung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 12

AUSSCHÜSSE

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für die Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 10

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Wegen Verstoßes gegen sportliche Grundsätze, gegen die Bestimmungen der Satzung und gegen die Interessen des Vereins ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 20,00 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Der Verein anerkennt die Satzungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes, des DFB. Seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der genannten Verbände als Einzelmitglieder.